

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in Anbetracht der größeren Bereitschaft, die in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten zu überwinden, wie die Wiedereinsetzung des diesbezüglichen Ad-hoc-Ausschusses durch die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1998¹⁷ und die Empfehlung der Konferenz betreffend die Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zu Beginn ihrer Tagung 1999¹⁸ zeigen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter Hinweis auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996 und 52/36 vom 9. Dezember 1997,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weitere intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine

baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/76. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹,

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²⁰, worin es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

¹⁷ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 8.

¹⁸ Ebd., Ziffer 38.

¹⁹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

²⁰ Resolution S-10/2.

in der Erkenntnis, daß die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²¹ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

sowie feststellend, daß während der Tagung 1997 in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluß der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992²² enthaltenen Mandats,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich die Stationierung von Waffen im Weltraum, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstands der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß Verhandlungen zum Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses sind und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper¹⁹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung des in ihrem Beschluß vom 13. Februar 1992²² enthaltenen Mandats abzuschließen, um es nach Bedarf zu aktualisieren, damit der Ad-hoc-Ausschuß während der Tagung 1999 der Abrüstungskonferenz wieder eingesetzt werden kann;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).

²² CD/1125.

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchzuführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

53/77. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/38 S vom 9. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²³, der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁴ und die Ziffern 5 und 6 des Beschlusses "Grundsätze und Ziele im Hinblick auf die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Abrüstung" in dem Schlußdokument der Konferenz der Vertragsparteien von 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁵ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

davon überzeugt, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁶ auf der Grundlage von Abmachungen, die die Staaten der Region aus freien Stücken getroffen haben, und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Region die Sicherheit der betreffenden Staaten erhöhen und die Sicherheit und den Frieden auf weltweiter und regionaler Ebene stärken kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatschefs der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997²⁷ über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien und die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien²⁸,

mit Genugtuung über das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen²⁹ zur Ausarbeitung annehmbarer Modalitäten für die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu schaffen;

2. *würdigt* die ersten konkreten Schritte, die die Staaten der Region unternommen haben, um die rechtlichen Grundlagen für ihre Initiative zu schaffen;

3. *ermutigt* die fünf zentralasiatischen Staaten, ihren Dialog mit den fünf Kernwaffenstaaten über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der formalen und inhaltlichen Gestaltung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

5. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" zu behandeln.

79. Plenarsitzung
4. Dezember 1998

B

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. De-

²³ Resolution S-10/2.

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

²⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 2.

²⁶ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

²⁷ A/52/112, Anhang.

²⁸ A/52/390, Anhang.

²⁹ A/53/183, Anhang.